

föhrungsbestimmungen des Reichsfinanzministers beruhen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab um $\frac{1}{4}$ ermäßigt sind. Allerdings kann diese Ermäßigung durchaus nicht als genügend angesehen werden, da sie nicht geeignet ist, die überaus nachteiligen Wirkungen der bisherigen Vorauszahlungsregelung zu beseitigen. In welcher Weise die Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld für 1924 endgültig festgestellt und die Vorauszahlungen für 1925 geregelt werden, kann zurzeit noch nicht gesagt werden; allem Anschein nach beabsichtigt das Reichsfinanzministerium, eine Veranlagung für 1924 vorzunehmen, um damit zugleich auch den Erstattungsanspruch der zuviel geleisteten Vorauszahlungen auf eine rechtliche Grundlage stellen zu können. Wir haben schon mit Rücksicht auf Artikel I § 31 der Zweiten Steuernotverordnung eine solche Veranlagung für 1924 für unbedingt erforderlich gehalten, namentlich auch um vor der Öffentlichkeit im In- und Auslande klarzustellen, in welcher Weise die sog. Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen tatsächlich häufig nicht aus dem Einkommen bzw. Gewinn, sondern aus der Vermögenssubstanz geleistet sind. Wir haben auch Grund zur Annahme, daß keinesfalls für 1924 wiederum mit einer Abschlußzahlung, wie etwa für 1923, zu rechnen ist, da das Reichsfinanzministerium selbst die Unzulänglichkeit dieser lediglich die Leistungsfähigkeit berücksichtigenden, im übrigen an keine genauen gesetzlichen Vorschriften gebundenen Abschlußzahlungen eingesehen hat.

Die gesamten Fragen der Einkommen- und Körperschaftsteuer, namentlich auch die Regelung der Abschlußzahlung für 1923 sowie gleichzeitig eine Reihe weiterer Beschwerden haben wir auch später noch in mehreren umfangreichen Besprechungen im Reichsfinanzministerium eingehend erörtert. Wir verweisen in dieser Beziehung insbesondere auf das Ergebnis der Rücksprachen vom 5. September und 11. Dezember 1924, das wir im Rundschreiben der Steuerstelle Nr. 11 unter VII und im Rundschreiben Nr. 16 unter VI mitgeteilt haben.

Wegen der unverhältnismäßig hohen Verzugszuschläge bei nicht rechtzeitiger Zahlung — namentlich der Einkommen-, Körperschaftssteuer-, Vermögens- und Umsatzsteuer —, die zu Beginn des Jahres 10% pro Monat, also 120% im Jahre betragen, sind wir mehrfach vorstellig geworden und haben eine erhebliche Herabsetzung dieser Zuschläge durchgesetzt. So sind durch Verordnung vom 15. Juli 1924 diese Verzugszuschläge auf 4% im Monat = 48% im Jahre und durch die Verordnung vom 3. November 1924 auf 3% im Monat = 36% im Jahre herabgesetzt worden. Unsere Bemühungen um weitere Herabsetzung dieser Zuschläge ebenso wie um weitere Herabsetzung der Verzugszinsen dauern an; in derselben Weise sind wir vorstellig geworden wegen Herabsetzung der Mahn- und Ermittlungsgebühren in Steuersachen und der sog. Verwaltungsgebühren in Preußen.

Bei der Regelung der Lohnsteuer in der Zweiten Steuernotverordnung hat die Steuerstelle insofern einen Erfolg zu verzeichnen, als die von ihr schon längst geforderte Staffellung der steuerfreien Beträge nach Hundertteilen zur Einführung gelangte, dagegen brachten die Bestimmungen über die Lohnsteuer andererseits eine Überraschung, indem die bisher als steuerfrei anerkannten Aufwandsentschädigungen in die Steuerpflicht einbezogen wurden. Die Vorschriften darüber gingen soweit, daß sogar die baren Auslagen bei Verrichtungen von Dienstaufträgen zur Steuer mit herangezogen werden sollten. Gegen die Unhaltbarkeit dieser Vorschrift hat sich die Steuerstelle alsbald in mündlichen und schriftlichen Vorstellungen an das Reichsfinanzministerium gewendet mit dem Ergebnis, daß durch den Erlaß vom 24. 1. 1924 die Steuerfreiheit der baren Auslagen bei der Verrichtung eines Dienstauftrages, wozu naturgemäß auch die Reisespesen gehören, anerkannt wurden. Weiterhin ist die Steuerstelle bemüht gewesen, bei dem Reichsfinanzministerium zu erwirken, daß die Jahresabrechnung über die abgeführten Lohnsteuern ebenso wie im Jahre 1923 in Fortfall kommen möge und wenn dies nicht möglich, die Herstellung und Auslieferung der Formulare so rechtzeitig erfolgen solle, daß die Jahresaufstellung von den Arbeitgebern